



Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.
Römerhofweg 8, 85748 Garching

Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.
Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

Geschäftsführer
Stefan Deschermeier

Römerhofweg 8
85748 Garching
Telefon: +49 89 209 60 300

geschaeftsstelle@wfv-bayern.de
www.wfv-bayern.de

18. Mai 2020

HILFESTELLUNGEN für den Feuerwehrdienst in der Pandemie

I. „Feuerwehrdienst“ in der Pandemie – mehr Sicherheit und Gesundheit

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte, berufliche und ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Zahl von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen. Sie betrifft jegliche wirtschaftliche Aktivität, damit die ganze Arbeits- und Sicherheitswelt und somit auch die Feuerwehren.

Die nachfolgend beschriebenen, besonderen Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen verfolgen das Ziel, weiterhin durch die Unterbrechung der Infektionsketten uns zu schützen, die Gesundheit der Feuerwehrleute zu sichern, das Einsatzgeschehen weiterzuführen und zugleich einen mittelfristig andauernden Zustand flacher Infektionskurven herzustellen. Dabei ist die Rangfolge von technischen über organisatorischen bis hin zu personenbezogenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

Zwei klare Grundsätze gelten:

1. Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.
2. Auch wenn keine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNS/MSB) besteht, sollen die Angehörigen der Feuerwehren in Bayern im Einsatzdienst eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Diese soll einheitlich durch den Träger der gemeindlichen Einrichtung Feuerwehr bereitgestellt werden. Vorzugsweise ist hier ein medizinischer Mund-Nase-Schutz (MNS) bereitzustellen bzw. zu verwenden.

Sofern in den nächsten Wochen weitere Erleichterungen im Tagesablauf durch Rechtsverordnungen in Bayern veröffentlicht und ermöglicht werden, ist mit einer Rückkehr zum vorher bekannten Feuerwehrdienst sicher nicht zu rechnen. Die Feuerwehren werden sich bis zur vollständigen Aufhebung aller Rechtsverordnungen – vermutlich erst verbunden mit dem Erreichen einer ausreichenden durchgeführten Impfung oder einer medikamentösen Behandlung – mit einem **Feuerwehrdienst in der Pandemie** einstellen und beschäftigen müssen.

Vorsitzender: Martin Wilske **stellv. Vorsitzender:** Peter Eschenbacher **stellv. Vorsitzender:** Andreas Schnepf
Schatzmeister: Jörg Leiwering **Geschäftsführer:** Stefan Deschermeier, Römerhofweg 8, 85748 Garching bei München
Bankverbindung: Sparkasse Schweinfurt, IBAN: DE33 7935 0101 0000 2007 82, SWIFT-BIC: BYLADEM1KSW
Vereinsregister Nr. 6832, AG München, StNr. 241/111/60933, www.wfv-bayern.de, geschaeftsstelle@wfv-bayern.de



Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.

Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

Vorbehaltlich der weiteren Entwicklung der Pandemie in Bayern, sollten die Betrieblichen Feuerwehren die Rückführung ggf. vorgenommener Reduzierung in der AAO in den Regelbetrieb bereits planen. Der Übungsdienst wird im Stufenplan ab Mitte Mai, nach den Pfingstferien und nach den Sommerferien wieder anlaufen (vgl. Gemeinsame Hinweise StMI, LFV und KUVB vom 11.05.2020). Der bestehende allgemeine Wunsch, die Lehrgänge, die aufgrund Corona unterbrochen wurden, zu Ende zu bringen, ist dem Bayerischen Innenministerium bekannt. Die Verantwortung der Maßnahmen liegt für die Mitarbeiter betrieblicher Feuerwehren beim Träger der Feuerwehr.

Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen der Feuerwehren sind möglich, soweit sie dem Erhalt der Einsatzbereitschaft der Einsatzkräfte dienen und ihre Durchführung hierfür derzeit notwendig ist. Wo immer möglich, ist dabei der o.g. Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten und die physischen Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu beschränken. Soweit das nicht möglich oder sichergestellt ist, muss zumindest ein Mund-Nase-Schutz getragen werden (vgl. IMS 11.05.2020, D2-2227-6-1-138).

II. Hilfestellung für den Feuerwehrdienst in einer Pandemie

Die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen trägt der Unternehmer, entsprechend dem Ergebnis der Pandemieplanung. Der Unternehmer hat sich von den Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten beraten zu lassen.

Der Leiter der betrieblichen Feuerwehr koordiniert zeitnah die Umsetzung der zusätzlichen Infektionsschutzmaßnahmen und unterstützt das Unternehmen bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit.

Folgende Maßnahmen und Beschreibungen dienen als Hilfestellung und sind vor Ort den individuellen Situationen, Anforderungen und allgemeine Rahmenbedingungen anzupassen. Eine Unterscheidung sollte z.B. erfolgen:

- 1) Welche Tätigkeiten / Aufgaben sind bis zur Änderung bzw. Aufhebung der Rechtsverordnungen in Bayern in einer Pandemie zu organisieren?
- 2) Wie viele Feuerwehrleute müssen gleichzeitig in einem Raum, im Fahrzeug, an der Einsatz- bzw. Übungsstelle etc. anwesend sein? (z.B. Trupp, Staffel, Gruppe, Zug oder mehr)
- 3) Welche Tätigkeiten / Aufgaben sind zu überprüfen?
 - a. Feuerwehr-Pflichtaufgabe ohne Infektionsgefahr / -verdacht
 - b. Feuerwehr-Pflichtaufgabe mit Infektionsgefahr / -verdacht
 - c. Betriebliche Feuerwehr-Aufgabe systemrelevant z.B. Rettungsdienst, Einsatzzentrale, usw.
 - d. Betriebliche Feuerwehr-Aufgabe allgemein
 - e. Besetzung einer Alarm- und Einsatzzentrale
 - f. Übungsdienst in der betrieblichen Feuerwehr
 - g. Aus- und Fortbildung überregional, inkl. Messe- und Veranstaltungsbesuche
 - h. Wartungsarbeiten und Prüfung zum Erhalt der Einsatzbereitschaft bzw. sicherheitstechnischer Anlage des Unternehmens (ggf. verschieben oder Fristverlängerung möglich)
 - i. Wartungsarbeiten und Prüfung ohne besondere Anforderung



Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.

Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

- 4) Können die bekannten Hygienemaßnahmen und Anforderungen des Physical Distancing zum Schutz unserer Feuerwehrdienstleistenden umgesetzt werden?
- 5) Welche Risikogruppen sind in den Feuerwehren selbst und/oder im Einsatzgebiet vorhanden und müssen gesondert betrachtet werden. z.B. Krankenhaus, etc.
- 6) Wie kann eine lückenlose namentliche Erfassung von Feuerwehrdienstleistenden bei allen Aktivitäten erfolgen?

Konkret sind dabei folgende Kriterien zu prüfen und für die nächsten Monate im neuen betrieblichen Feuerwehrdienst-Alltag zu beachten:

Besondere technische Maßnahmen

1. Einsatz- und Übungsdienst

Alle Beteiligten sollen ausreichend Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen halten. Wo dies nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden (praktische Übungen mit max. 1/5 in eigenen Feuerwehren, usw.). Bei Publikumsverkehr sind transparente Abtrennungen zu installieren. Nach Möglichkeit sind auch Arbeitsplätze mit ansonsten nicht gegebenem Schutzabstand mit entsprechenden Schutzabtrennungen zu versehen.

Büroarbeit ist nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen. Andernfalls sind für Büroarbeitsplätze die freien Raumkapazitäten so zu nutzen und die Arbeit so zu organisieren, dass Mehrfachbelegungen von Räumen vermieden werden können bzw. ausreichende Schutzabstände gegeben sind.

Besondere Bereiche in Ständigen Wachen, Einsatzzentrale, Fachberater etc. sind im Einzelfall zu prüfen.

Die Anwesenheit im Feuerwehrdienst ist fahrzeug- und funktionsbezogen schriftlich festzuhalten. Beim Auftreten eines besonderen Infektionsgeschehens im Einsatzbereich der jeweiligen Einheit ist der Ausbildungs- und Übungsdienst sofort einzustellen; vor Wiederaufnahme ist eine Abstimmung mit der zuständigen Gesundheitsbehörde erforderlich.

2. Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume

Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Duschen sollten sofern möglich (Verschmutzungsgrad, Gefahrstoffe etc.) geschlossen werden oder Personen zugeordnet werden. Die Abstände zwischen den Spinden sollten erhöht werden oder ein zeitversetztes Umziehen erfolgen.

Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen, der Geräte- und Anlagen, der Einsatzfahrzeuge und des Feuerwehrhauses bei.



Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.

Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

In Pausenräumen und Kantinen (z.B. Ständige Wache, Einsatzzentralen, etc.) ist ausreichender Abstand sicherzustellen, z. B. dadurch, dass Tische und Stühle nicht zu dicht beieinanderstehen. Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine Warteschlangen bei der Essensaus- und Geschirrrückgabe entstehen.

Auf den Verzehr von Essen und Getränke während dem Einsatz / Übung ist zu verzichten! Auch das Rauchen ist gesondert zu organisieren. Vorheriges Händewaschen ist ein Muss! Auf kommunikativen Rauchertreffen achten.

3. Lüftung

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert.

Besondere Hinweise zu Raumluftechnischen Anlagen (RLT):

Das Übertragungsrisiko über RLT ist insgesamt als gering einzustufen. Von einer Abschaltung von RLT insbesondere in Räumen, in denen Infizierte behandelt werden oder mit infektiösen Materialien hantiert wird, wird abgeraten, da dies zu einer Erhöhung der Aerosolkonzentration in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann.

Maximale Teilnehmerzahl soll in Räumen bis 50 m² bei 15 liegen und darüber hinaus 25 Teilnehmer nicht überschreiten

4. Infektionsschutzmaßnahmen für Transporte und Fahrten

Auch bei Kontakt im Feuerwehrdienst ist soweit möglich der Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Die Abläufe bei allen Tätigkeiten sind dahingehend zu prüfen, ob vereinzelt Arbeiten möglich ist, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen. Andernfalls sind möglichst kleine, feste Teams (z.B. 2 bis 3 Personen) vorzusehen, um wechselnde Kontakte bei Fahrten und Feuer- und Übungsdiensten zu reduzieren. Bei Abstandsunterschreitung ist eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.

Zusätzlich sind Einrichtungen zur häufigen Handhygiene in der Nähe zu schaffen. Weiterhin ist eine zusätzliche Ausstattung der Fahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion und mit Papiertüchern und Müllbeuteln vorzusehen. Bei erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Feuerdienstleistende möglichst zu vermeiden (max. 1/5 in Gruppen-Führerhaus). Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam - gleichzeitig oder nacheinander - benutzt, möglichst zu beschränken, z.B. indem einem festgelegten Team ein Fahrzeug zugewiesen wird. Innenräume der Fahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen. Fahrten zur Materialbeschaffung bzw Bewegungsfahrten sind nach Möglichkeit auf den Erhalt der Einsatzbereitschaft zu reduzieren.



Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.

Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

5. Infektionsschutzmaßnahmen für Unterkünfte (Ständige Wache, etc.)

Für die Unterbringung in Unterkünften sind möglichst kleine, feste Teams festzulegen, die auch zusammenarbeiten. Diesen Teams sind nach Möglichkeit eigene Gemeinschaftseinrichtungen (Sanitärräume, Küchen, Gemeinschaftsräume) zur Verfügung zu stellen, um zusätzliche Belastungen durch schichtweise Nutzung und notwendige Reinigung zwischen den Nutzungen durch die einzelnen Teams zu vermeiden. Grundsätzlich ist eine Einzelbelegung von Schlafräumen vorzusehen. Eine Mehrfachbelegung von Schlafräumen ist grundsätzlich nur für Partner bzw. enge Familienangehörige statthaft. Unterkunftsräume sind regelmäßig und häufig zu lüften und zu reinigen.

6. Homeoffice der Feuerwehr-Verwaltung

Büroarbeiten sind nach Möglichkeit im Homeoffice auszuführen, insbesondere, wenn Büroräume von mehreren Personen mit zu geringen Schutzabständen genutzt werden müssten.

7. Dienstreisen, Meetings und Dienstfahrten

Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen, wie z.B. Besprechungen, sollten auf das absolute Minimum reduziert werden. Soweit möglich, sollen technische Alternativen, wie Telefon- oder Videokonferenzen zur Verfügung gestellt werden. Sind Präsenzveranstaltungen unter Abwägung aller Umstände nicht vermeidbar, muss u.a. ausreichender Abstand zwischen den Teilnehmern gegeben sein.

Überregionale Besuche, Schulungen, Termine etc. sollten nur vorgenommen werden, wenn dies zum Erhalt der Einsatzbereitschaft erforderlich ist. Ebenso sind Dienstfahrten mit mehreren Personen auf das Nötigste zu beschränken und vorab genau hinsichtlich des Schutzes im Fahrzeug und an der Tätigkeitsstelle zu planen.

Weg zur Arbeit (Hin- und Rückweg)

- Förderung von Einzelfahrten anstelle von Fahrgemeinschaften
- Sitzverteilung bei mehreren Personen möglichst großer Abstand, z. B. Fahrer und hinten rechts
- Vermeidung von öffentlichem Personennahverkehr
- Firmenparkplätze zur Verfügung stellen bzw. neu ausweisen
- Evtl. Nutzung von Tiefgaragenstellplätzen für weitere Mitarbeitergruppen ermöglichen
- Versetztes Kommen und Gehen ermöglichen

Besondere organisatorische Maßnahmen

8. Sicherstellung ausreichender Schutzabstände

Die Nutzung von Treppen, Türen und Aufzügen ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Werkzeug- und Materialausgaben, Aufzüge etc.) sollen Schutzabstände der Stehflächen z.B. mit Klebeband markiert werden. Auch bei Zusammenarbeit mehrerer Beschäftigter sollte der Mindestabstand zwischen Beschäftigten von 1,5 m gewährleistet sein. Das gilt auch für die Arbeit von Gerätewarten und Atemschutzgerätewarten zum Erhalt der Einsatzbereitschaft. Wo dies technisch oder organisatorisch nicht gewährleistet ist, sind alternative Maßnahmen (Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen) zu treffen.



Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.

Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

9. Arbeitsmittel/Werkzeuge

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung insbesondere vor der Übergabe an andere Personen vorzusehen. Andernfalls sind bei der Verwendung der Werkzeuge geeignete Schutzhandschuhe zu verwenden.

Wartungsarbeiten und Prüfung von Betriebsmitteln und Anlagen sind unter dem Grundsatz „zum Erhalt der Feuerwehr-Einsatzbereitschaft“ zu bewerten. Dabei wurden bereits eine Vielzahl von wiederkehrenden Prüfungen durch entsprechende behördliche Anordnungen verschoben oder vorübergehend ausgesetzt.

10. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

Während der Feuerwehreinsätze mit Infektionsgefahr /-verdacht ist die Nahrungsaufnahme verboten. Bei Beginn und Ende des Einsatz- und Übungsdienstes sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen einen kollegialen Austausch und eine Durchmischung zu vermeiden.

11. Aufbewahrung und Reinigung von PSA

Besonders strikt ist auf die ausschließlich personenbezogene Benutzung jeglicher Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) zu achten. Die personenbezogene Aufbewahrung von PSA getrennt von der Alltagskleidung ist zu ermöglichen. Es ist sicherzustellen, dass die Bekleidung regelmäßig gereinigt wird.

Für die Reinigung sind Waschmaschinen in der Feuerwehr (nicht private Maschinen) zur Verfügung zu stellen oder es ist ein regelmäßiger Wäschedienst zu organisieren.

12. Zutritt betriebsfremder Personen zum Feuerwehrhaus

Zutritt betriebsfremder Personen (z.B. Vertriebsleute, Monteure usw.) ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Kontaktdaten betriebsfremder Personen sowie Zeitpunkt des Betretens/Verlassens des Feuerwehrhauses sind möglichst zu dokumentieren. Betriebsfremde Personen müssen zusätzlich über die Maßnahmen informiert werden, die aktuell hinsichtlich des Infektionsschutzes vor SARS-CoV-2 gelten.

- Zutritt betriebsfremde Personen minimieren
- Über ein Besucherbuch o. ä. die Kontaktdaten und den Besuchszeitpunkt sowie Kontaktperson erfassen
- Besucheranmeldung kontaktlos durchführen (z. B. Anmeldeblatt auslegen und anschließend einsammeln)

13. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

Es sind betriebliche Regelungen zur raschen Aufklärung von Verdachtsfällen auf eine COVID-19-Erkrankung zu treffen. Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen sind aufzufordern, den Feuerwehrdienst umgehend zu beenden bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, ist von einer Nichtteilnahme am Feuerwehrdienst auszugehen.



Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.

Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

14. Psychische Belastungen durch Corona minimieren

Die Corona-Krise bedroht, verunsichert und erzeugt bei vielen Menschen große Ängste. Weitere zu berücksichtigende Aspekte hinsichtlich psychischer Belastungen sind u.a. mögliche konflikthafte Auseinandersetzungen bei Einsätzen mit Infektionsgefahr sowie Anforderungen des Social Distancing.

Besondere personenbezogene Maßnahmen

15. Mund-Nase-Bedeckung und Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen sollten Mund-Nase-Bedeckungen und in besonders gefährdeten Einsatzbereichen Schutzmasken als PSA vorhanden sein und getragen werden.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind als Mund-Nase-Bedeckungen die „Community-Maske“ als Behelfs-Mund-Nasen-Masken ausreichend.

16. Unterweisung und aktive Kommunikation

Über die eingeleiteten Präventions-, Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen ist eine umfassende Kommunikation in der Feuerwehr sicherzustellen. Unterweisungen sorgen für Handlungssicherheit und sollten möglichst zentral gleichlaufen. Einheitliche Ansprechpartner sollten vorhanden und der Informationsfluss gesichert sein. Schutzmaßnahmen sind zu erklären und Hinweise verständlich (auch durch Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) zu machen. Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Hust- und Niesetikette“, Handhygiene, PSA) ist hinzuweisen. Für Unterweisungen und Schulungen sind alle Möglichkeiten, wie z.B. Videokonferenz, E-Learning, Online-Schulung usw. vorzubereiten und zu nutzen.

Besondere Erste-Hilfe-Maßnahmen z.B. bei Reanimation beachten: <https://www.grc-org.de/ueberuns/aktuelles/130-Stellungnahme-des-GRC-zur-Durchfuhrung-von-Wiederbelebungsmaßnahmen-im-Umfeld-der-COVID-19-Pandemie> .

17. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen

Ziel der arbeitsmedizinischen Vorsorge ist es, feuerwehrendienstbedingte Erkrankungen frühzeitig zu erkennen und im besten Fall zu verhüten. Eine arbeitsmedizinische Vorsorge nur aufgrund von Corona ist nicht erforderlich. Die Ausführungen der eigenen Berufsgenossenschaft sind zu berücksichtigen. Die UVV Feuerwehr gilt nicht für die Betrieblichen Feuerwehren.

Der Umgang mit besonders gefährdenden Personen (Risikogruppen) ist je nach Tätigkeiten und /oder Bereiche gesondert zu prüfen. Risikogruppen finden sich z.B. in den eigenen Reihen der Feuerwehr beim Einsatz- und Übungsdienst, bei Schulungen und EZ-Betriebs. Ebenso befinden sich Risikogruppen im Einsatzobjekt /-gebiete, z.B. Alten- und Pflegeheime, ambulante Einrichtungen usw..

Schwangere und Stillende haben kein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf, jedoch gelten generell im Feuerwehrdienst höhere Schutzanforderungen.



III. Umsetzung und Anpassung der Hilfestellung

Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.

Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

Für die berufliche Feuerwehren kann diese Hilfestellung vom Werkfeuerwehrverband Bayern e.V. für den Feuerwehrdienst in der Pandemie als Orientierungshilfe und Unterstützung zum Infektionsschutz dienen. Es bedarf jedoch für jede betriebliche Feuerwehr die zusätzliche, umfangreiche Prüfung der besonderen Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes für Beschäftigte in der Pandemie. Die Unternehmer werden zusammen mit der Leitung der Feuerwehr im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht für die Dauer der Corona-Krise alle erforderlichen Maßnahmen treffen dürfen / müssen, um das Risiko einer Infizierung im Feuerwehrdienst bestmöglich zu minimieren.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales sieht das Corona-Virus nicht als allgemeine Gesundheitsgefahr, sondern koppelt das Thema an den Arbeitsschutz. Richtigerweise handelt es sich nach Ansicht von Arbeitgeberverbänden und Juristen um einen „Infektionsschutz-Standard“ oder „Präventions-Standard“, weil es überwiegend um Verhaltensweisen in allgemeinen Abläufen geht und nicht um betriebspezifischen / feuerwehrspezifische Tätigkeiten. Vergleichbar der Vermutungswirkung beim Umgang mit Technischen Regeln.

Ebenso besteht keine verpflichtende Wirkung zur Umsetzung aller Schutzmaßnahmen. Auch die Ausführungen der eigenen Berufsgenossenschaft der Unternehmen sind bei der Bearbeitung zu berücksichtigen. Die UVV Feuerwehr gilt nicht für die Betrieblichen Feuerwehren, sofern diese von den jeweiligen Berufsgenossenschaften nicht verbindliche gemacht werden.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen setzt das Ministerium grundsätzlich hohes Vertrauen in das Verantwortungsbewusstsein der Unternehmer: Sie sollen selbst beurteilen, wie hoch das Ansteckungsrisiko in ihrem Betrieb beziehungsweise in einzelnen Abteilungen ist und welche Schutzkonzepte jeweils sinnvoll und notwendig sind. Die Verantwortung trägt der Unternehmer entsprechend dem Ergebnis seiner Pandemieplanung - auch für den Feuerwehrdienst. Eine völlige Nichtbeachtung der Empfehlungen des Standards bzw. ein Unterlassen von Infektionsschutzmaßnahmen kann auch ohne unmittelbare Rechtsverbindlichkeit des Standards Haftungsfolgen des Arbeitgebers wegen Verletzung der Fürsorgepflicht aus § 618 BGB bzw. § 62 HGB auslösen.

Wahrscheinlich werden - nach Ablauf der Allgemeinverfügungen und/oder Auflösung des Katastrophenfalls - noch weitere Maßnahmen zu planen sein. Dazu gehören über den allgemeinen Feuerwehr- und Übungsdienst hinaus u.a. folgende Aufgaben und Bereiche:

- Ggf. Bestellung eines Hygienebeauftragten im Unternehmen und vor allem für den Bereich Sicherheit, Gesundheitsschutz und Feuerwehr
- Einbindung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Unternehmen auch in die Feuerwehrtätigkeiten
- Sensibilisierung der Feuerwehrdienstleistenden im Umgang mit „krank und nicht-ausrücken“
- Gesonderte Betrachtung von Sondereinheiten mit Spezialausbildung z.B. Taucher, Höhenrettung, Fachberater etc.
- Besondere Erste-Hilfe-Maßnahmen z.B. bei Reanimation beachten: <https://www.grc-org.de/ueber-uns/aktuelles/130-Stellungnahme-des-GRC-zur-Durchfuhrung-von-Wiederbelebungsmaßnahmen-im-Umfeld-der-COVID-19-Pandemie>
- Alle überörtlichen Ausbildungen an Feuerweherschulen oder mit e-learning
- Planung von Firmenaktivitäten unter Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen
- usw.



Werkfeuerwehrverband Bayern e.V.

Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz

IV. Ausblick

Es ist schwer, die Argumente und einzelnen Maßnahmen gegeneinander abzuwiegen. Es ist aber, gerade für die Feuerwehren als Sicherheitseinrichtung, nicht falsch und auch nicht zu früh, jetzt als kommunale Einrichtung über **die Art der Lockerungen und Maßnahmen** zu sprechen, diese zu planen und parat zu halten.

Jeder Einzelne sollte sich klar sein, dass wir uns damit **sicher noch viele Monate, vielleicht für Jahre** beschäftigen werden müssen.

Begriffserklärung

RKI = Robert-Koch-Institut

BMAS = Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

AAO = allg. Ausrückeordnung,

ZRF = Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung,

ABEK = Alarmierungsbekanntmachung Bayern

PSA = Persönliche Schutzausrüstung

Für Rückfragen steht Ihnen der Werkfeuerwehrverband Bayern / Arbeitsgemeinschaft Betrieblicher Brandschutz gerne zur Verfügung.

Gesund bleiben und mit kameradschaftlichen Grüßen
gez.

S. Deschermeier
Geschäftsführer

Dieses Dokument wurde per EDV erstellt und trägt somit keine Unterschrift.

Anlage

HILFESTELLUNGEN für den Feuerwehrdienst in der Pandemie

Gefährdungsbeurteilung durch das Unternehmen erstellen!		Eigenschutz beachten!	Abstand, Unterweisungen, Handhygiene, Nies-Etikette!	Hygienesche Reinigung Fw-Haus, Geräte, Kleidung usw. sicherstellen!		Nur vollkommen gesunde Feuerwehrdienstleistende nehmen teil!		
	Tätigkeit / Aufgabe	Grundlage	besondere Sicherungsmaßnahmen	Technisch	Organisatorisch	Persönlich	Solidarisch	
1.1.	Feuerwehr-Pflichtaufgabe ohne Infektionsgefahr / -verdacht	nach AAO / ABEK	ggf. reduzierte AAO und Einsatzkräfte /-mittel			Feuerwehr-Schutzkleidung	Mund-Nasen-Bedeckung	
1.2.	Feuerwehr-Pflichtaufgabe mit Infektionsgefahr / -verdacht	nach AAO / ABEK	reduzierte AAO und Einsatzkräfte /-mittel	Sonderplanung für Alten- und Pflegeeinrichtungen (bes. Risikogruppe)		Feuerwehr-Schutzkleidung und PSA-Infektion	Mund-Nasen-Bedeckung	
1.3	Feuerwehr-Aufgabe ohne Infektionsgefahr / -verdacht	nach AAO	reduzierte AAO und Einsatzkräfte /-mittel			Feuerwehr-Schutzkleidung	Mund-Nasen-Bedeckung	
1.4	Feuerwehr-Aufgabe mit Infektionsgefahr / -verdacht	nach ZRF und Feuerwehr	reduzierte AAO und Einsatzkräfte /-mittel nur lebensbedrohliche Meldung			Feuerwehr-Schutzkleidung und PSA-Infektion	Mund-Nasen-Bedeckung	
1.5	Einsatz-Nachbesprechung	FwDv 2		Video- oder Telefonkonferenz ermöglichen	kurz, bündig im Freien oder in leere Fahrzeug-Halle	Feuerwehr-Schutzkleidung	Mund-Nasen-Bedeckung	
1.6	Gruppenführerbesprechungen	Homeoffice, Videokonferenz, Telefonkonferenz - Präsenzveranstaltung nur Ausnahmefall, wie Übung - Theorie						Mund-Nasen-Bedeckung

Gefährdungsbeurteilung durch das Unternehmen erstellen!		Eigenschutz beachten!	Abstand, Unterweisungen, Handhygiene, Nies-Etikette!	Hygienesche Reinigung Fw-Haus, Geräte, Kleidung usw. sicherstellen!	Nur vollkommen gesunde Feuerwehrdienstleistende nehmen teil!		
Tätigkeit / Aufgabe	Grundlage	besondere Sicherungsmaßnahmen	Technisch	Organisatorisch	Persönlich	Solidarisch	
2.1	Übungsdienst in der örtlichen Feuerwehr - Praxis	FwDv 2	Übung max Staffel (1/5) - Stationausbildung bevorzugt; keine Durchmischung, mind. / max. 2 Ausbilder; zum Erhalt der Einsatzbereitschaft	BG-Hinweise beachten	Feuerwehr-Schutzkleidung	Mund-Nasen-Bedeckung	
2.2.	Übungsdienst in der örtlichen Feuerwehr - Atemschutz	FwdV 7 - BG-Hinweise beachten	Belastungsübungen in Übungstrecken, BSA, WGA, RDA und ArbMedVV-Vorsorge / Eignungsuntersuchungen usw. momentan verzichten; BG-Hinweise beachten; voraussichtlich nach Pfingsten		Feuerwehr-Schutzkleidung	Mund-Nasen-Bedeckung	
2.3	Übungsdienst in der örtlichen Feuerwehr - Bewegungsfahrten		max. 2 Maschinisten je Fahrzeug; zum Erhalt der Einsatzbereitschaft	BG-Hinweise beachten	Feuerwehr-Schutzkleidung	Mund-Nasen-Bedeckung	
2.4	Übungsdienst in der örtlichen Feuerwehr - Theorie	FwDv 2	Online-Unterweisung, e-learning, usw. ausbauen Tischordnung vgl. Schule, max. 15 Personen, 1,5m Abstand, Pausen im Zimmer	BG-Hinweise beachten		Mund-Nasen-Bedeckung	
2.5	Übungsdienst Kinderfeuerwehr	wie Kindergärten (trifft bei betrieblichen Feuerwehren nicht zu)				Mund-Nasen-Bedeckung	
2.6	Übungsdienst Jugendfeuerwehr <16 Jahre	kein Feuerwehrdienst (Einsätze, Übungen, Ausbildungen), voraussichtlich bis nach den Pfingst- oder Sommerferien (trifft bei betrieblichen Feuerwehren nicht zu)				Mund-Nasen-Bedeckung	
2.7	Übungsdienst Jugendfeuerwehr >16 Jahre	nach AAO / ABEK	Umgang bei Einsätzen mit bekannter Infektionsgefahr / -verdacht im Gefahrenbereich regeln; zum Erhalt der Einsatzbereitschaft (trifft bei betrieblichen Feuerwehren nicht zu)		Feuerwehr-Schutzkleidung	Mund-Nasen-Bedeckung	
2.8	Übungsdienst in der örtlichen Feuerwehr - Leistungsprüfung	FwDv 2	keine Durchmischung, mind. und max. 2 Ausbilder; dient nicht zum Erhalt der Einsatzbereitschaft; voraussichtlich nach Pfingsten		Feuerwehr-Schutzkleidung	Mund-Nasen-Bedeckung	
2.9	Ausbildung in der örtlichen Feuerwehr - Praxis / Theorie	FwDv 2 - MTA, Maschinisten, usw.	wie Staatliche Feuerweherschulen bzw. Schulen für Erwachsenenbildung; voraussichtlich nach Pfingsten			Mund-Nasen-Bedeckung	

Gefährdungsbeurteilung durch das Unternehmen erstellen!		Eigenschutz beachten!	Abstand, Unterweisungen, Handhygiene, Nies-Etikette!	Hygienesche Reinigung Fw-Haus, Geräte, Kleidung usw. sicherstellen!	Nur vollkommen gesunde Feuerwehrdienstleistende nehmen teil!		
Tätigkeit / Aufgabe	Grundlage	besondere Sicherungsmaßnahmen	Technisch	Organisatorisch	Persönlich	Solidarisch	
3.1	Wartungsarbeiten und Prüfung	BG-Hinweise beachten	zum Erhalt der Einsatzbereitschaft; Prüf- und Wartungsarbeiten machbar, wenn Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden können; Prüffrist-Verlängerungen sind weiterhin möglich; auch Wartung und Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen im Betrieb möglich			Mund-Nasen-Bedeckung	
3.2	Verwaltungsaufgabe - Büro, Datenpflege, Berichtswesen, Archiv	Homeoffice, Videokonferenz, Telefonkonferenz - Präsenzveranstaltung nur Ausnahmefall, wie Übung Theorie			Mund-Nasen-Bedeckung		
4.1	Landkreisausbildung - zentral / dezentrale	wie Staatliche Feuerweherschulen bzw. Schulen für Erwachsenenbildung, voraussichtlich nach den Sommerferien			Mund-Nasen-Bedeckung		
4.2	Ausbildung bei sonstigen Dritten	wie Staatliche Feuerweherschulen bzw. Schulen für Erwachsenenbildung, voraussichtlich nach den Sommerferien; Ausnahme zum Erhalt der Einsatzbereitschaft			Mund-Nasen-Bedeckung		
4.3	Messe- und Veranstaltungsbesuche	Nur Planung, sofern gesetzlich wieder erlaubt! , voraussichtlich nach den Sommerferien			Mund-Nasen-Bedeckung		
5.1	Vereinstätigkeit - Kameradschaft	wie Gaststätten und Restaurant beobachten; jedoch zum Erhalt der Einsatzbereitschaft			Mund-Nasen-Bedeckung		
5.2	Vereinstätigkeit - Ausflüge / Fahrten / Tag der offenen Tür etc.	Nur Planung, sofern gesetzlich wieder erlaubt! -> Verbot in Bayern bis 30.08.2020			Mund-Nasen-Bedeckung		
5.3	Vereinstätigkeit - Veranstaltungen	Nur Planung, sofern gesetzlich wieder erlaubt! -> Verbot in Bayern bis 30.08.2020			Mund-Nasen-Bedeckung		
weitere grundsätzliche Überlegung:							
		Fachberater Hygienebeauftragten bestellen					
		Aufstellen von Pandemieplan, Reinigungs- und Hygieneplan, Desinfektionsmaßnahmen					
		Fachkraft für Arbeitssicherheit des Unternehmens für Feuerwehr bestellen					
		Betriebsarzt für Feuerwehr bestellen					
AAO = allg. Ausrückeordnung, ZRF = Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung, ABEK = Alarmierungsbekanntmachung, PSA = Persönliche Schutzausrüstung							